OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702935/11/KHa**

Datum: **Linz 22. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Prof. B__, Rechtsanwälte, C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Juli 2024, GZ: VStV/924300354719/2024, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2024

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 3,. 4., 5. und 6. wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen jeweils auf den Betrag von 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils auf 1 Tag 4 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis zu diesem Spruchpunkt behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. entfällt der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juli 2024, GZ: VStV/924300354719/2024, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

Spruchpunkt 1.: Der Beschwerdeführer habe am 28. Jänner 2024, 03:36 Uhr in D__, E-Strasse, Wohnhaus, ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem dieser gegen die Decke seiner Wohnung geklopft habe. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

Spruchpunkt 2.: Der Beschwerdeführer habe am 29. Jänner 2024, 01:02 Uhr in D__, E-Strasse, Wohnhaus, ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem dieser gegen die Wände seiner Wohnung geklopft habe. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

Spruchpunkt 3.: Der Beschwerdeführer habe am 2. Februar 2024, 20:30 Uhr in D__, E-Strasse, Wohnhaus, ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem dieser gegen die Decke seiner Wohnung geklopft habe. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

Spruchpunkt 4.: Der Beschwerdeführer habe am 8. Februar 2024, 00:36 Uhr in D__, E-Strasse, Wohnhaus, ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem dieser gegen die Decke seiner Wohnung geklopft habe. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene

Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

Spruchpunkt 5.: Der Beschwerdeführer habe am 12. Februar 2024, 01:02 Uhr in D__, E-Strasse, Wohnhaus, ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem dieser gegen die Decke seiner Wohnung geklopft habe. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

Spruchpunkt 6.: Der Beschwerdeführer habe am 20. Februar 2024, 00:24 Uhr in D__, E-Strasse, Wohnhaus, ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem dieser gegen die Decke seiner Wohnung geklopft habe. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen könne. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass zwischen dem Beschwerdeführer und jener Nachbarin, die oberhalb lebe, bereits seit längerer Zeit ein angespanntes Verhältnis herrsche. Es sei in der Vergangenheit wiederholt zu Lärmbelästigungen durch die genannte Nachbarin gekommen. Der Beschwerdeführer habe jedoch lediglich dann, wenn es zu einer Lärmbelästigung durch die Nachbarin gekommen sei, kurz an die Decke geklopft, um der Nachbarin zu signalisieren, sie möge die Lärmbelästigung einstellen. Dadurch sei jedoch der Tatbestand des § 3 Oö. Polizeistrafgesetz nicht verletzt worden. Zudem sei auch die Höhe der verhängten Geldstrafe unverhältnismäßig und werde die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 20. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Zudem fand am 11. November 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen haben. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der Beschwerdeführer ausführlich zu den Tatvorwürfen befragt. Zudem wurde auch die betroffene Nachbarin, die die Lärmbelästigungen zur Anzeige gebracht hat, zeugenschaftlich vernommen und ebenfalls ausführlich befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Bei der Wohnadresse D__, E-Strasse, handelt es sich um ein Mehrparteienhaus. Dieses Mehrparteienhaus verfügt über fünf Stockwerke, wobei je Stockwerk zwei Wohnungen im Haus situiert sind. Der Beschwerdeführer bewohnt die Wohnung Nr. 50, welche sich im Erdgeschoss des Wohnhauses an der Adresse E-Strasse befindet. Die Wohnung im ersten Stock, welche sich direkt über der Wohnung des Beschwerdeführers befindet, wird von der Zeugin F__ bewohnt.

Die Zeugin ist seit 1. Jänner 2024 Mieterin der besagten Wohnung; sie konnte diese jedoch bereits ab Ende Dezember benützen, um Adaptierungsarbeiten durchführen zu können bzw. die Wohnung einrichten zu können. Bereits kurz nach dem Einzug der Zeugin kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Nachbarin hinsichtlich Lärmbelästigungen, die der Beschwerdeführer seiner neuen Nachbarin anlastete. Auch Gespräche, die zwischen den beiden Wohnungsparteien geführt wurden, konnten die Situation nicht aufklären bzw. verbessern. Das Verhältnis des Beschwerdeführers zur Nachbarin und einvernommenen Zeugin war daher von Beginn an angespannt. Bereits am 15. Jänner 2024 sowie am 13. Februar 2024 hat der Beschwerdeführer entsprechende Beschwerdenachrichten an die G__ (Vermieter) übermittelt.

II.2. Der Beschwerdeführer ist berufstätig und arbeitet im Schichtdienst. Auch die Ehefrau des Beschwerdeführers, die mit diesem in der Wohnung Nr. 50 lebt, ist berufstätig.

II.3. Am 28. Jänner 2024 um 3:36 Uhr, am 29. Jänner 2024 um 1:02 Uhr, am 2. Februar 2024 um 20:30 Uhr, am 8. Februar 2024 um 00:36 Uhr, am 12. Februar 2024 um 01:02 Uhr sowie am 20. Februar 2024 um 00:24 Uhr, nahm der Beschwerdeführer unangenehme Geräusche wahr, die als plötzlich auftretendes helles Klacken, als Schiebgeräusche und laute Klopfgeräusche in mehrmaliger Abfolge hintereinander beschrieben werden können. Der Beschwerdeführer war der Überzeugung, dass diese Geräusche aus der Wohnung

über ihm kamen und somit von seiner Nachbarin F__ verursacht wurden und fühlte sich dadurch in seiner Ruhe gestört.

Um dieser Lärmerregung ein Ende zu bereiten, begab sich der Beschwerdeführer zu den in den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. angeführten Tatzeiten in sein Vorzimmer, stieg auf ein Möbelstück und klopfte mit der Hand in einer schnellen Abfolge einmalig vier bis fünf Mal an die Decke. Danach verstummten die vom Beschwerdeführer wahrgenommenen Geräusche.

Dass es am 29. Jänner 2023 um 01:02 Uhr (Spruchpunkt 2.) zu einem Klopfen gegen die Wände durch den Beschwerdeführer gekommen ist, konnte nicht festgestellt werden.

II.4. Es konnte nicht festgestellt werden, woher die Geräusche stammten, die den Beschwerdeführer zu den Tatzeiten der Spruchpunkte 1., 3., 4., 5., und 6. dazu bewegten, gegen die Decke seiner Wohnung zu klopfen.

II.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.400,00 Euro und hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt, dass es zu den in den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6 angeführten Tatzeiten zu einem Klopfen gegen die Decke durch den Beschwerdeführer kam, ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige vom 23. Februar 2024 sowie aus den Aussagen der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugin und Privatanzeigerin.

Auch der Beschwerdeführer selbst hat im Rahmen seiner Einvernahme das Klopfen gegen die Decke seiner Wohnung zu den genannten Tatzeiten zugestanden. Auch die Art der Abfolge des vom Beschwerdeführer durchgeführten Klopfens haben sowohl der Beschwerdeführer als auch die einvernommene Zeugin übereinstimmend beschrieben.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch die einvernommene Zeugin haben im Rahmen ihrer jeweiligen Einvernahmen einen glaubhaften und um Wahrheitsfindung bemühten Eindruck hinterlassen und hat auch der Beschwerdeführer selbst, ohne sein Handeln zu beschönigen bzw. abzustreiten, sein Verhalten beschrieben und somit letztendlich auch die Verantwortung dafür übernommen.

Dass somit der Beschwerdeführer zu den in den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. genannten Tatzeiten mit der Hand in einer schnellen Abfolge einmalig vier bis fünf Mal gegen die Decke seiner Wohnung klopfte, steht für das erkennende Gericht unzweifelhaft fest.

III.2. Dass der Beschwerdeführer am 29. Jänner 2024 um 1:02 Uhr – wie dies dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurde – gegen die Wände seiner Wohnung geklopft hätte, hat das Beweisverfahren nicht ergeben. Der Beschwerdeführer hat nachvollziehbar geschildert, dass ein Klopfen gegen die Wände seiner Wohnung ausgeschlossen werden könne, da dies ja nicht die von ihm bezweckte Wirkung, nämlich seine Nachbarin in der Wohnung über ihm, zum Beenden der vom Beschwerdeführer wahrgenommenen Geräusche, die dieser der Nachbarin zugeordnet hat, zu bewegen, geführt hätte. Auch die einvernommene Zeugin hat im Rahmen ihrer Einvernahme angegeben, ein Klopfen gegen die Wände nicht wahrgenommen zu haben.

III.3. Die Feststellung, wonach Auslöser für das Klopfen gegen die Wohnungsdecke durch den Beschwerdeführer zu den in den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. genannten Tatzeiten jeweils eine vom Beschwerdeführer seinerseits wahrgenommene Lärmbelästigung war, dessen Verursachung der Beschwerdeführer der Nachbarin über ihm zugerechnet hat, ergab sich aus der diesbezüglich glaubhaften Schilderung des Beschwerdeführers im Zuge seiner Einvernahme. Dass es sich hierbei um sehr unangenehme und plötzlich auftretende Geräusche handelte, hat der Beschwerdeführer nachvollziehbar geschildert und insbesondere auch durch eine von ihm angefertigte Videoaufnahme untermauert. Diese Videoaufnahme, auf welcher ein plötzlich auftretendes helles Klacken, Schiebgeräusche und laute Klopfgeräusche in mehrmaliger Abfolge hintereinander zu hören waren, stammten zwar nicht von den angeführten Tattagen, dennoch hat der Beschwerdeführer dem erkennenden Gericht plausibel dargelegt, dass er auch zu den genannten Tatzeiten vor seiner Reaktion (in Form des tatbestandsmäßigen Gegen-die-Decke-Klopfen) identische Geräusche wahrgenommen hat, die für ihn – insbesondere auch aufgrund der jeweiligen Uhrzeit - derart störend und belästigend waren, dass er sich durch das Klopfen gegen die Decke seiner Wohnung Ruhe verschaffen wollte.

Auch wenn letztendlich die Ursache jener unangenehmen Geräusche, die vom Beschwerdeführer unmittelbar vor den Tatzeitpunkten wahrgenommen wurden, nicht geklärt werden konnte, geht das erkennende Gericht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens davon aus, dass es gerade ebensolche Geräusche waren, die den Beschwerdeführer zu seinem Handeln veranlasst haben, dies, um selbst einer vermeintlichen Lärmbelästigung entgegenzutreten.

III.4. Die Feststellungen zum generell sehr angespannten Verhältnis des Beschwerdeführers zu seiner Nachbarin ergaben sich ebenfalls aufgrund der in den

Grundsätzen deckungsgleichen Schilderungen durch den Beschwerdeführer und der einvernommenen Zeugin.

IV. Rechtslage:

Aus dem Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 3 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, lautet:

„§ 3. Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:

1. auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,

a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,

b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;

2. das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen - soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt - mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;

3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten."

IV.2. § 10 Oö. Polizeistrafgesetz – PolStG. LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2017, lautet:

„§ 10. Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

[...]
zu bestrafen."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen. Gemäß § 3 Abs. 3 Oö. PolStG ist störender Lärm dann als ungebührlich erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

V.2. Zu Spruchpunkt 2.

V.2.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 erster Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Gemäß dem Tatvorwurf in Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe dadurch ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem er zur Tatzeit am Tatort an die Wände seiner Wohnung ohne Grund geklopft habe. Gemäß dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere auch im Hinblick auf die Aussage der einvernommenen Zeugin und Privatanzeigerin, konnte jedoch nicht die Feststellung getroffen werden, dass der Beschwerdeführer am 29. Jänner 2024 um 01:02 Uhr zur Tatzeit gegen die Wände seiner Wohnung geklopft habe, was als ungebührliche Lärmerregung zu werten sei. Auch der Beschwerdeführer hat ein Klopfen gegen die Wände seiner Wohnung glaubhaft in Abrede gestellt und dargelegt, immer gegen die Decke seiner Wohnung geklopft zu haben. Durch den Tatvorwurf des „Gegen-die-Wände-Klopfens" wird dem Beschwerdeführer somit eine Tathandlung angelastet, die dieser gemäß dem abgeführten Beweisverfahren nicht gesetzt hat.

Im Ergebnis war daher zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 erster Fall VStG einzustellen und das angefochtene Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufzuheben.

V.3. Zu den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6.:

V.3.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

V.3.1.1. Verfahrensgegenständlich ist nunmehr zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG betreffend den in den Spruchpunkten 1., 3.,

4., 5. und 6 identen Tatvorwürfen in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, „wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

V.3.1.2. Wie im Sachverhalt festgestellt, hat der Beschwerdeführer zu den in den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. angeführten Tatzeiten und somit durchwegs in den Nachtstunden, gegen die Decke seiner Wohnung geklopft, dies jeweils durch einmaliges Klopfen in einer kurzen Abfolge von vier bis fünf Klopfgeräuschen.

In seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1971, GZ: 0385/70, hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit einem derartigen Verhalten ausgeführt, dass das Klopfen an die Zimmerdecke, insbesondere in den Nachtstunden, eine ungebührliche Erregung störenden Lärms darstellt. Durch das plötzliche Klopfen gegen die Decke seiner Wohnung, um der über dem Beschwerdeführer lebenden Nachbarin seinen Unmut zu signalisieren, setzte der Beschwerdeführer ein Verhalten, welches von der über ihm lebenden Nachbarin, insbesondere auch im Hinblick auf die Tatzeiten, als überaus unangenehm und somit störend empfunden wurde und bei objektiver Betrachtung auch von jedermann als unangenehm und störend empfunden worden wäre. Zudem lässt ein derartiges Verhalten jede Rücksicht vermissen, die im Zusammenleben verlangt werden kann.

Die Motivation des Beschwerdeführers, durch sein Klopfen gegen die Decke auf seinerseits wahrgenommene Lärmbelästigungen, deren Verursachung der Beschwerdeführer seiner Nachbarin zugeschrieben hat, aufmerksam zu machen, ändert nichts daran, dass der Beschwerdeführer durch sein Verhalten jeweils selbst eine ungebührliche Lärmbelästigung iSd § 3 Oö. Polizeistrafgesetz erregt hat. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers wird im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen sein.

Durch sein Verhalten in Form des Klopfens gegen die Zimmerdecke zu den in den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. vorgeworfenen (nächtlichen) Tatzeiten hat der Beschwerdeführer somit jeweils ein Verhalten gesetzt, das als ungebührliche Erregung störenden Lärms zu qualifizieren ist, sodass die objektive Tatseite jeweils als erfüllt anzusehen ist.

V.3.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Beschwerdeführer das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch

wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten zu den im angelasteten Tatzeiten jeweils einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte, da es ja auch die Intention des Beschwerdeführers war, von der über ihm lebenden Nachbarin gehört und wahrgenommen zu werden und dies auch durchaus in für die Nachbarin störender und unangenehmer Weise. Das Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer kurz vor den Tatzeiten selbst eine (vermeintlich durch die Nachbarin verursachte) Lärmbelästigung wahrgenommen hat und sein Verhalten somit eine Reaktion auf diese Wahrnehmungen war, vermag an der subjektiven Vorwerfbarkeit nichts zu ändern, da von jedermann durchaus die Einsicht erwartet werden kann, dass (vermeintlichem) Unrecht nicht mit weiterem Unrecht begegnet werden kann. Nach einem objektiveren Maßstab kann sohin jedenfalls von Fahrlässigkeit beim Beschwerdeführer ausgegangen werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer auch die subjektive Tatseite erfüllt und diesem die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv anzulasten ist.

V.3.3. Zur Strafbemessung:

V.3.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

V.3.3.2. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz sind Verwaltungsübertretungen unter anderem des § 3 Oö. Polizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde in den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, wobei der Strafbemessung weder mildernde noch erschwerende Umstände zu Grunde gelegt wurden.

Ausgehend von der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer geschilderten Situation, die zu den jeweils einmaligen und kurzen Lärmbelästigungen geführt hat, ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass dieser nicht ohne Grund sein objektiv tatbestandsmäßiges Verhalten gesetzt hat, sondern der Beschwerdeführer vielmehr aufgrund seinerseits wahrgenommener Lärmbelästigungen, die den Beschwerdeführer in seiner Ruhe gestört haben, zu den ihm nunmehr vorgeworfenen Handlungen gegriffen hat, um den von ihm wahrgenommenen Lärmbelästigungen ein Ende zu setzen. Zudem ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass dieser sein Verhalten nicht bestritten sondern vielmehr ohne Umschweife in seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht eingestanden hat und sich der Beschwerdeführer auch bereit gezeigt hat, die aufgrund wechselseitiger Vorwürfe von Lärmbelästigungen angespannte Beziehung zu seiner Nachbarin, durch den nochmaligen Versuch eines klärenden Gespräches zu entschärfen, dies um beiden ein nachbarschaftlich angemessenes Zusammenleben zu ermöglichen.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts erscheint daher im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, durch die Vermeidung ungebührlichen Lärms ein konfliktfreies Zusammenleben zu ermöglichen, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers in Höhe von 2.400 Euro sowie unter Bedachtnahme auf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als Milderungsgrund, eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe als geboten, da insbesondere im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer geschilderten Situationen, die zu seinen Tathandlungen geführt haben, eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 1 Tag 4 Stunden) als tat- und schuldangemessen zu qualifizieren ist. Dem Beschwerdeführer kann diesbezüglich auch zu Gute gehalten werden, dass sich dieser im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung durchaus einsichtig gezeigt hat und zudem seine Bereitschaft, zukünftig an einem wertschätzenden Zusammenleben mit seiner Nachbarin zu arbeiten, signalisiert hat. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der verhängten Höhe Rechnung.

Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 8,3 % der möglichen Höchststrafe, sodass eine weitere Herabsetzung unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe angepasst.

V.3.3.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Beschwerdeführers, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war und die Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer somit in geradezu typsicher Weise erfolgte.

V.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist in jedem Straferkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 8 sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde insofern (teilweise) durchgedrungen ist, als das Straferkenntnis zu Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Spruchpunkt eingestellt wurde sowie zu den verbleibenden Spruchpunkten eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen vorgenommen wurde. Es fallen somit keine Kostenbeiträge im Beschwerdeverfahren an.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. entfällt zudem ein Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde. Aufgrund der in § 64 Abs. 2 VStV vorgesehenen Mindesthöhe für den Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde, welche mit 10 Euro normiert ist. bleibt zu den Spruchpunkten 1., 3., 4., 5. und 6. der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde unverändert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Frage der Strafzumessung steht im Ermessen und ist immer eine solche des Einzelfalles, sodass auch aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht gegeben ist.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten eine neue Vorschreibung von der belangten Behörde.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas